

# Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini zu Bremen-Lesum

## I Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini zu Bremen-Lesum.

### § 2 Eigentümer

Der Friedhof ist Eigentum der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini zu Bremen-Lesum (im folgenden Gemeinde genannt) und auf deren Namen im Grundbuch eingetragen.

### § 3 Friedhofszeit

- Der Friedhof dient, soweit es die beschränkten Platzverhältnisse zulassen, zur Bestattung derjenigen Personen, die bis zu ihrem Tode Glieder der Gemeinde mit ihren Außenbezirken bzw. der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Magni oder der Evangelisch-lutherischen Gemeinde der Söderblomkirche gewesen sind.
- Wer bei seinem Tode nicht Mitglied einer der in Absatz 1 aufgeführten Gemeinden war, aber einer der in § 11 Absatz 2 dieser Friedhofsordnung aufgeführten Kirchen angehört, kann ausnahmsweise auf dem Friedhof beigesetzt werden. Solche und andere Abweichungen von den Regularien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

### § 4 Zuständigkeit für den Friedhof

Träger des Friedhofs ist die Gemeinde. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand. Er kann die Verwaltungsgeschäfte einem oder mehreren seiner Mitglieder sowie teilweise einer Person seiner Wahl (als Friedhofsverwalter) übertragen; diese sind dem Kirchenvorstand verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

### § 5 Außerdienststellung und Entwidmung

- Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Über jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen Bescheid.
- Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Friedhofsträgerin in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.
- Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Friedhofsträgerin kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II Datenschutz

### § 6 Datenschutzbestimmungen

Für die Verwaltung des Friedhofes gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EKD und der Bremischen Evangelischen Kirche.

## III Ordnungsvorschriften

### § 7 Öffnungszeiten

- Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- Der Kirchenvorstand kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 8 Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.
- Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden,
  - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern oder Einmüßeln von Firmennamen,

- an Sonn- und Feiertagen sowie während des Gottesdienstes und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen. Leichte Pflegearbeiten sind zulässig,
  - die Erstellung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - zu lärmern und zu spielen,
  - Tiere mitzubringen, außer Blindenhunde.
- Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kirchenvorstand berechtigt, eingetretene Schäden auf Kosten und für Rechnung der Verursacher beseitigen zu lassen. Nach vergeblicher Verwarnung kann Personen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagt werden.
  - Totengedenkfeiern sind drei Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Zustimmung anzumelden.

## § 9 Gewerbetreibende

- Gewerbetreibende (z. B. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmen) dürfen auf dem Friedhof nur solche ihrem jeweiligen Berufsstand entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Friedhofszeit vereinbar sind und die sich die Friedhofsträgerin nicht selbst vorbehalten hat. Bei Ausübung der gewerblichen Tätigkeit haben Gewerbetreibende und ihre Bediensteten diese Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und Anweisungen der Bediensteten der Friedhofsträgerin zu befolgen.
- Die Friedhofsträgerin kann die Tätigkeit eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer untersagen, sofern der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung verstößt oder in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin hat der Gewerbetreibende seine fachliche bzw. betriebliche Qualifikation nachzuweisen.
- Die Gewerbetreibenden haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten schuldhaft verursachen. Sie haben die Friedhofsträgerin von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit stehen, freizustellen.
- Gewerbetreibende und ihre Bediensteten dürfen Wege auf dem Friedhof zum Transport von Material, Werkzeug und Gerät benutzen. Ihnen ist es erlaubt, Wasser aus Zapfstellen in der Menge zu entnehmen, die sie zur Durchführung der zugelassenen Tätigkeit benötigen; die Reinigung von Transportfahrzeugen, Werkzeugen und Geräten an den Zapfstellen ist untersagt. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abfall ablagern.
- Gewerbetreibende dürfen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof nur an Werktagen während der Öffnungszeiten ausüben, jedoch nur montags bis freitags längstens bis 18.00 Uhr. Während der Dauer von Bestattungen oder Trauerfeiern ist in der Nähe die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten untersagt.
- Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Vor der Bestattung ist die Sterbeurkunde, bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis, vorzulegen.
- Die angemeldete Beisetzung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindepastors.
- Bestattungen finden nur an Werktagen statt.

## IV Bestattungsvorschriften

### § 10 Allgemeines

- Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens zwei Werktage vor der Beisetzung, bei der Friedhofsträgerin (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Vor der Bestattung ist die Sterbeurkunde, bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis, vorzulegen.
- Die angemeldete Beisetzung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindepastors.
- Bestattungen finden nur an Werktagen statt.

### § 11 Amtsrecht auf dem Friedhof

- Das Recht, auf dem Friedhof zu amtierem, steht in erster Linie den Pastoren evangelischer Bekenntnisse zu. Tag und Stunde der Beisetzung werden von dem zuständigen Gemeindepastor bestimmt.
- Pastoren der evangelischen Freikirchen, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) bzw. der Ar-

beitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören, und der katholischen Kirche haben ebenfalls das Recht, in der Kapelle und auf dem Friedhof zu amtierem. Der Gemeindepastor als Mitglied des Friedhofs-ausschusses kann dieses Recht einschränken oder entziehen, z. B. bei Äußerungen gegen das evangelische Bekenntnis oder die evangelischen Kirchen oder bei unangemessenem Verhalten.

- Andere Personen dürfen Trauerfeiern und Beerdigungen in der Kapelle und auf dem Friedhof nur mit Erlaubnis durchführen. Diese Erlaubnis kann einzelnen Personen erteilt, sie kann aber auch wieder zurückgenommen werden. Sie kann davon abhängig gemacht werden, dass im Einzelfall oder generell der Wortlaut der Rede, die Gesänge und Musikstücke vorher schriftlich zur Zustimmung vorgelegt werden. Dabei sind Äußerungen gegen das evangelische Bekenntnis und die evangelischen Kirchen untersagt. Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigungen ist der Gemeindepastor, der Mitglied des Friedhofs-ausschusses ist, bei dessen Verhinderung der dienstälteste anwesende Pastor der Gemeinde.
- Bei Beerdigungen von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes nicht einer der in Absatz 1 und 2 genannten Kirchen angehört haben, werden die Glocken nicht geläutet. In diesen Fällen kann auch eine Benutzung der Orgel von einer Zustimmung nach Absatz 3 abhängig gemacht werden.

### § 12 Särge

- Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und Sargabdeckungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein. Sie sollen keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.
- Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### § 13 Ausheben der Gräber

- Die Gräber werden von Bediensteten der Friedhofsträgerin ausgehoben und wieder zugefüllt.
- Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, gegebenenfalls Grabmale und Fundamente sowie Grabeinfassungen, vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale und Fundamente, Grabeinfassungen oder Grabzubehör durch die Friedhofsträgerin oder in ihrem Auftrag entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsträgerin zu erstatten.

### § 14 Ruhefristen

- Die Ruhefrist für Verstorbene auf dem Friedhof beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- Die Ruhefrist für Aschen auf dem Friedhof beträgt 20 Jahre.

### § 15 Graböffnungen und Umbettungen

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit können nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erfolgen.
- Sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 6 vorliegen, erfolgen Umbettungen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 33 Absatz 1 Satz 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 33 Absatz 1 Satz 3 können Verstorbene und Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- Alle Umbettungen werden vom Kirchenvorstand in Auftrag gegeben.
- Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- Ist die Umbettung aus Gründen der Friedhofs-gestaltung erforderlich, so hat der Kirchenvorstand eine andere, möglichst gleichartige Grabstelle zur Verfügung zu stellen (§ 5 Absatz 3).
- Der Ablauf der Nutzungszeit sowie der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- Verstorbene und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## V Grabstätten

### § 16 Allgemeines

- Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

## 2. Grabstätten werden zugewiesen für:

- Erdbestetzungen in
  - Reihengräbern
  - Rasenreihengräbern
  - Wahlgräbern
- Aschenbeisetzungen in
  - Urnenwahlgrabstätten
  - Anonymen Grabfeldern
  - Wahlgräbern für Erdbestetzungen
  - Rasenreihengräbern
  - Rasennunreihengräbern
  - Kolumbarien
  - Baumgrabstellen
- Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit in der Umgebung.

### § 17 Reihengräber für Erdbestetzungen

- Reihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern ist nicht möglich.
- In jeder Einzelgrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte bis zu zwei togeborene Kinder bzw. Kinder unter fünf Jahren eines Familienangehörigen zu bestatten.
- Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
- Reihengräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,12 m, Breite 1,00 m
- Togeborene Kinder können einer anderen verstorbenen Person beigelegt werden.
- Beisetzungen sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate vorher öffentlich durch die Tageszeitung „Die Norddeutsche“ und durch ein Hinweis-schild auf dem betreffenden Reihengrab bekannt gemacht.

### § 18 Rasenreihengräber

- Rasenreihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Rasenreihengräbern ist nicht möglich.
- Rasenreihengräber, in denen sowohl Särge als auch Urnen beigelegt werden, werden für mindestens 30 Jahre zugeteilt. In jeder Einzelgrabstätte dürfen auch zwei Särge oder ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen bestattet werden. Diese Rasenreihengräber haben eine Größe von: Länge 2,12 m, Breite 1,00 m. Rasenreihengräber werden mit einer einheitlichen Liegeplatte (30 x 40 x 10 cm) ausgestattet. Die Liegeplatte enthält Name, Geburtsjahr und Sterbejahr. Kleine Symbole des Gedenkens sind nach Genehmigung zulässig.
- In Reihen, in welchen ausschließlich Urnen beigelegt werden, gilt eine Ruhefrist von 20 Jahren. Die Gräber werden für mindestens 20 Jahre vergeben. Sie haben eine Größe von 90 cm x 100 cm. Für die Inschrift der Liegeplatte gilt Absatz 2 Satz 5.
- Der Termin zum Abräumen der Rasenreihengräber wird den Betroffenen zusammen mit dem Gebührenbescheid mitgeteilt.

### § 19 Wahlgrabstätten für Erdbestetzungen

- Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag bei Ersterwerb ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) für den Friedhof verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu dem in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu dem in diesem Zeitpunkt für den Erwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- Für Wahlgräber gelten die Maße Länge: 2,12 m, Breite: 0,90 m. Das Nutzungsrecht entsteht nach Erhalt des Gebührenbescheides und Zahlung der fälligen Gebühr.
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen; soweit die Anschriften mit angemessenem Aufwand feststellbar sind, werden die Nutzungsberechtigten vom Kirchenvorstand informiert.
- Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben ist.
- Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht ohne Antrag auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner über; ist kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner vorhanden oder ist er von der Erfolge ausgeschlossen, so kann der Kirchenvorstand das Nutzungsrecht auf Antrag einem Angehörigen übertragen.
- Ist im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten kein Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht nicht benannt worden, ist mit dem Antrag auf Bestattung gemäß § 10 Absatz 1 vom Antragsteller ein neuer Nutzungsberechtigter zu bestimmen. Der neue Nut-

zungsberechtigte erklärt schriftlich gegenüber dem Kirchenvorstand, dass er das Nutzungsrecht des Verstorbenen an der Grabstelle übernimmt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

8. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

9. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Rückgabe von Teilgrabflächen möglich.

10. Nach Rückgabe des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte innerhalb von einem Monat zu räumen und das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen und Bewuchs zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstelle abräumen zu lassen.

## § 20

### Grabstätten für Aschenbeisetzungen

1. Auf dem Friedhof dürfen nur Aschekapseln und Überurnen aus leicht verrottbarem Material beigesetzt werden.

2. Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in:

1. Urnenwahlgrabstätten:  
Grabstätte 1,00 m x 1,00 m
2. Anonymen Grabfeldern
3. Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen
4. Rasenreihengräbern
5. Rasenurnengräbern
6. Kolumbarien
7. Baumgrabstellen

3. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber festgelegt wird.

4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber entsprechend auch für Urnengrabstätten.

5. In jedem Urnenwahlgrab und Wahlgrab für Erdbeisetzungen besteht die Möglichkeit der Bestattung von bis zu vier Urnen.

6. In jedem Rasenreihengrab dürfen bis zu zwei Urnen bestattet werden.

7. Rasenurnengräber werden nur mit einer einheitlichen Liegeplatte (40 x 40 x 10 cm) ausgestattet. Die Liegeplatte enthält Name, Geburtsjahr und Sterbejahr. Kleine zusätzliche Inschriften oder Gedenkzeichen sind nach Genehmigung zulässig. Werden zwei Beisetzungen auf einer Stelle vorgenommen, werden beide Namen auf eine Platte eingraviert.

## § 21

### Höchstzahl von Liegeplätzen in Grabstätten

Der Kirchenvorstand kann eine Höchstzahl von Liegeplätzen für Grabstätten festlegen. Über alle Grabstätten des Friedhofes ist aufgrund eines Planes ein Grabstättenverzeichnis zu führen. Aus ihm müssen der Nutzungsberechtigte und die Belegung der Gräber mit den Namen der Beigesetzten und das Datum der Beisetzung zu erkennen sein.

## § 22

### Verlängerung des Nutzungsrechtes

Der erneute Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Erd- und Aschenbeisetzungen ist auch über einen kürzeren Zeitraum möglich. Dies gilt nur für Nutzungsrechtsverlängerungen nach abgelaufenen Ruhefristen.

## § 23

### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Kirchenvorstand.

## VI Gestaltung der Grabstätten

## § 24

### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Das Abdecken der Grabstätten mit Kieselsteinen oder Steinplatten ist untersagt.

## VII Grabmale

## § 25

### Gestaltungsvorschriften für Grabmale

1. Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst werden.

2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, Holz und Metall verwendet werden.

3. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich, alle Seiten können bearbeitet werden.
- b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
- c) Schriftstücken und Schriftblossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- d) Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen, sie

müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.

e) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben. Als Buchstaben können auch andere unauffällige Materialien zugelassen werden.

4. Für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Auf einstelligen Grabstellen – sowohl Reihen- als auch Wahlgräber:

Höhe: 70 cm - 100 cm

Breite: 30 cm - 45 cm

Tiefe: 12 cm - 22 cm

b) Auf zwei- und mehrstelligen Grabstellen:

Höhe: 70 cm - 100 cm

Breite: 45 cm - 80 cm

Tiefe: 12 cm - 22 cm

5. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Auf Urnengrabstätten:

Höhe: bis 60 cm

Breite: bis 65 cm

Tiefe: 12 cm - 20 cm,

oder körperhaft mit quadratischem oder rundem Grundriss maximal 45 cm x 45 cm, Tiefe bis 12 cm.

b) Auf Urnengrabstätten in besonderer Lage bis zu den vom Kirchenvorstand nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.

6. Soweit es der Kirchenvorstand innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Absatz 2 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

## § 26

### Zustimmungserfordernis für Grabmale

1. Die Errichtung und jede Veränderung an Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Zustimmung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

3. Die Grabmale sind je nach verwendeten Baustoffen bzw. Bauausführung spätestens sechs Wochen nach Aufstellung einer Abnahmeprüfung/Standardsicherheitsprüfung (Zeit-Last-Diagramm) zu unterziehen. Die nachweisliche Abnahmeprüfung ist durch den Gewerbetreibenden zu erbringen, und dem Kirchenvorstand ist eine Ausfertigung zu übergeben.

4. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gemäß § 29 Absatz 2 gilt die „Technische Anleitung zur Standardsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie, in der jeweils aktuellen Fassung.

5. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## § 27

### Anlieferung

1. Bei Lieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind dem Kirchenvorstand vor der Errichtung vorzulegen:

- a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
- b) der genehmigte Entwurf,
- c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

2. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Kirchenvorstand überprüft werden können.

## § 28

### Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

1. Die Grabmale sind entsprechend der „Technischen Anleitung zur Standardsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“, in der jeweils aktuellen Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

2. Der Kirchenvorstand kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## § 29

### Unterhaltung der Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2. Der Kirchenvorstand hat jährlich mindestens einmal die Grabmale auf ihre Standfestigkeit gemäß der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbauberufsgenossenschaft für Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7 § 9) zu überprüfen.

3. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Kirchenvorstand auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen; der Kirchenvorstand ist verpflichtet, diese Sachen für sechs Monate aufzubewahren. Der Kirchenvorstand haftet nicht für Schäden, die während der Aufbewahrungszeit an den Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auftreten. Nach Ablauf dieser Frist fallen sie entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsträgerin. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“ und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

4. Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabsteine sollen nach Möglichkeit vom Kirchenvorstand erhalten werden. Grabmale, die diesen Anforderungen entsprechen, können ggf. an anderer Stelle auf dem Friedhof aufgestellt werden.

## § 30

### Entfernung der Grabmale

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes von der Grabstätte entfernt werden.

2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen und Bepflanzung zu entfernen und zu entsorgen. Kommen die bisherigen Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nach, kann der Kirchenvorstand die Abräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst vornehmen oder veranlassen. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## VIII Herrichten und Pflege der Grabstätten

## § 31

### Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Graberschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die friedhofseigenen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

2. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Auftretende Versackungen sind durch die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beheben. Absatz 5 bleibt unberührt.

3. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes und nach jeder Bestattung hergerichtet sein.

4. Der Kirchenvorstand kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.

5. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich dem Kirchenvorstand. Beeinträchtigungen, die von diesen Anlagen ausgehen können (z. B. Laub, Blattläuse, Wurzeln usw.), sind entschädigungslos hinzunehmen.

6. Kränze, Blumengebinde und dergleichen dürfen nur aus kompostierbarem Material bestehen.

7. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür bestimmten Platz zu bringen.

8. Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies, das Bellegen mit Platten, ausgenommen mit einzelnen Trittsteinen, das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

9. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei der Grabpflege ist unzulässig. Das Hacken und Harken auf den Wegen ist nicht gestattet.

## § 32

### Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

1. Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, welche die benachbarten Gräber nicht stören.

2. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

## § 33

### Rechtsfolgen bei Pflegevernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Absatz 2) auf schriftliche Aufforderung des Kirchen-

vorstandes die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“ und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“ und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbefehl ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbefehles zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabmal auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbefehl auf die Rechtsfolgen des § 30 Absatz 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

2. Bei ordnungswidrigem Graberschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Kirchenvorstand den Graberschmuck entfernen.

## § 34

### Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Ausschmückung der Friedhofskapelle ist Angelegenheit der Angehörigen. Der Schmuck (Blumen, Ziersträucher usw.) ist nach Beendigung der Trauerfeier wieder zu entfernen.

2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

3. Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.

## IX Schlussvorschriften

## § 35

### Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Der Friedhofsträgerin obliegen keine besonderen Überwachungspflichten.

## § 36

### Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

2. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, zum Erhalt und zum weiteren Ausbau des Friedhofes und seiner Einrichtungen Umlagen zu erheben. Die Umlagen werden von den Nutzungsberechtigten nach Zahl der Grabstellen erhoben.

## § 37

### Alte Rechte

1. Für die bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung angelegten Grabstätten und aufgestellten Grabmäler gelten die Vorschriften, die bei der Genehmigung der Anlagen gültig waren.

2. Grabstätten, an denen aufgrund einer früheren Friedhofsordnung Nutzungsrechte als Erbverhältnis oder unter einer ähnlichen Bezeichnung auf unbeschränkte Zeit überlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.

## § 38

### Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde am 14. Februar 2012 vom Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini zu Bremen-Lesum beschlossen.

Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden im Internet unter [www.st.martini.lesum.de](http://www.st.martini.lesum.de) bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“ hingewiesen. Die Änderungen treten am Tag nach Veröffentlichung dieses Hinweises in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung kann im Friedhofsbüro, Hindenburgstraße 30, 28717 Bremen, eingesehen werden.

Vorstehende Friedhofsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini zu Bremen-Lesum wurde am 10. Juli 2012 vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt. Sie ist am 15. August 2012 im Internet bekannt gemacht worden. Hierfür wurde am 25. August 2012 in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“ hingewiesen.

Diese wurde durch den Kirchenvorstand der Gemeinde am 10.2.2015 geändert, am 5.5.2015 durch den Kirchenausschuß der BEK genehmigt und am 30. Mai 2015 im Internet und in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“ veröffentlicht.

Der Kirchenvorstand